

Allgemeine Mietbedingungen der E+S Gesunde Lösungen GmbH für das System YOLi

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Mietbedingungen, welche Sie (nachfolgend „Kunde“ genannt) durch Ihre Bestellung anerkennen, gelten für die Geschäftsbeziehung bei Mietverträgen zwischen dem Kunden und der E+S Gesunde Lösungen GmbH, Friesenweg 2a, 22763 Hamburg für das System YOLi (nachfolgend „Anbieter“ genannt).

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Anbieter überlässt dem Kunden die im Angebot näher bezeichnete Hardware und Software (im Folgenden „Mietsache“ genannt) zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Soweit vereinbart, erhält der Kunde ein Bedienungshandbuch für die gelieferte Hardware sowie eine Dokumentation für die Software, wenn nichts anderes vereinbart ist, jeweils in deutscher Sprache.
(2) Die Mietsache wird zu dem im Angebot bezeichneten vertragsmäßigen Gebrauch überlassen.
(3) Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Anlieferung, Herbeiführung der Betriebsbereitschaft

(1) Der Anbieter liefert die in § 1 bezeichnete Mietsache zu den im Angebot vereinbarten Konditionen. Darüberhinausgehende Leistungen sind gegebenenfalls gesondert festzulegen und gesondert zu vergüten.
(2) Betriebsbereitschaft wird durch den Anbieter oder einen von ihm autorisierten Partner, wie im Angebot vereinbart, hergestellt.
(3) Die Anlieferung der Mietsache sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft erfolgen zu den im Angebot festgelegten Zeitpunkten.
(4) Der Kunde hat vor der Anlieferung und Montage der Mietsache die erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietsache erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache abzunehmen.
(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Zeigen sich hierbei Mängel, sind diese gegenüber dem Anbieter unverzüglich zu rügen. Soweit sich solche Mängel später zeigen, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Anbieter zu rügen.

§ 4 Miete bzw. Mietgebühr

(1) Die vom Kunden zu leistende Mietgebühr (nachfolgend „Mietgebühr“ oder „Miete“) wird im Angebot festgelegt. Soweit im Angebot nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich die dort angegebenen Preise jeweils zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
(2) Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Mietsache sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung. Die Lieferung von Verbrauchsmaterialien ist gegebenenfalls gesondert zu vergüten.
(3) Auf Wunsch des Kunden vorgenommene Anpassungen und/oder Änderungen der Mietsache sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache, bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.
(4) Die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnt mit der Lieferung, für den Fall, dass eine Herstellung der Betriebsbereitschaft durch den Anbieter oder einen autorisierten Partner vereinbart wird, ab Herbeiführung der Betriebsbereitschaft. Erfolgt Lieferung und/oder Betriebsbereitschaft innerhalb eines Monats, fällt die Vergütung zeitanteilig (pro rata temporis) an, wenn nichts anderes vereinbart wird.
(5) Die Abrechnung der Miete erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wird, monatlich zum Ersten eines laufenden Monats im Voraus.

§ 5 Gebrauch der Mietsache, Gebrauchsüberlassung an Dritte

(1) Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Die Mietsache darf nur zu den im Leistungsschein näher bezeichneten Zwecken verwendet werden.
(2) Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einschließlich der nach diesem Vertrag überlassenen Software, einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zulässig.

§ 6 Nutzung der Software

Für die mitgelieferte Software mitgeliefert gilt Folgendes:

- Die Nutzung der Software ist nur auf der im Angebot bezeichneten und mitgelieferten Rechneinheit (Base) zulässig.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt der Anbieter dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Programm im Objektcode sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages befristet für die Dauer dieses Vertrages zu nutzen.
- Zur Vervielfältigung der Software wäre der Kunde nur berechtigt, soweit dies für den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache erforderlich ist. Der Kunde darf zu Sicherungszwecken eine Kopie des gelieferten Programms erstellen; dies gilt nicht, wenn ihm der Anbieter entsprechend einer im Angebot getroffenen Vereinbarung eine oder mehrere Sicherungskopien überlassen hat und diese bei gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen vom Anbieter entsprechend aktualisiert werden.
- Der Kunde darf keine Änderungen an der Software vornehmen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung für die Mängelbeseitigung notwendig ist und der Anbieter sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, dem Verantwortungsbereich des Anbieters zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außerstande ist.
- Die Dekompilierung der überlassenen Programme ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit dem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Bedingungen erfüllt sind.
- Die bei Handlungen nach dem vorstehenden Absatz 4 gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des

unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.

- Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 7 Obhuts- und Duldungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der Mietsache durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Anbieters, insbesondere die in dem überlassenen Bedienungshandbuch und der Dokumentation enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der Mietsache, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
(2) Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten des Anbieters innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu der Mietsache für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden zu wahren.

§ 8 Änderungen an der Mietsache; Veränderung des Aufstellungsortes

(1) Der Anbieter ist berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Der Anbieter hat den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen.
(2) Änderungen und Anbauten an der Mietsache durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Anbieters. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken. Zustimmungsfreie Handlungen des Kunden im Hinblick auf die überlassenen Computerprogramme nach § 69 d UrhG bleiben unberührt. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Kunde auf Verlangen des Anbieters den ursprünglichen Zustand wieder her.
(3) Die Aufstellung der Mietsache an einem anderen als dem im Leistungsschein festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Anbieters. Der Anbieter wird seine Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für ihn unzumutbar machen. Der Anbieter kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Pflege trägt der Kunde.

§ 9 Weiterentwicklungen/Lieferung neuer Programmteile

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden alle vom Anbieter freigegebenen Updates/Upgrades/Releases/Versionen (insgesamt „Programmteile“) der Software (nachfolgend auch „Programm“) zur Verfügung. Die Einordnung des jeweiligen Programmteils unter die Begriffe „Update“, „Upgrade“, „Release“ und „Version“ steht im billigen Ermessen des Anbieters. Ebenso, ob und wie der Anbieter das Programm weiterentwickelt und ob und wie der Anbieter kostenpflichtige Ergänzungen zur Verfügung stellt.
(2) Sollte eine User-Group gegründet werden, besteht im Rahmen der User-Group des Anbieters als Download in elektronischer Form über das Internet, alternativ nach Wahl des Anbieters über einen Datenträger. Der Anbieter wird dem Kunden die für den Download erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.
(3) Soweit für den Kunden spezifische Anpassungen an dem Programm vorgenommen wurden, wird der Anbieter diese gegen gesonderte Vereinbarung und Vergütung in den neuen Programmteilen vornehmen.
(4) Die Lieferung von neuen Programmteilen erfolgt jeweils in Form des Objektcodes des Anbieters als Download in elektronischer Form über das Internet, alternativ nach Wahl des Anbieters über einen Datenträger. Der Anbieter wird dem Kunden die für den Download erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.
(5) Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation neuer Programmteile. Auf Wunsch des Kunden wird der Anbieter diesen hierbei gegen gesonderte Vergütung unterstützen.

§ 10 Erhaltungspflicht des Anbieters; Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, hat sich der Anbieter verpflichtet, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. Dem Anbieter ist der hierzu erforderliche Zugang zu der Mietsache zu gewähren.
(2) Der Kunde hat dem Anbieter auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.
(3) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist dem Anbieter ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann der Anbieter die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
(4) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
(5) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des

Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Anbieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

(a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft;

(c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Der Anbieter haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten bzw. von wesentlichen Vertragspflichten durch den Anbieter oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536 a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

(4) Der Anbieter haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Schadensbetrag, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Anbieters im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis beginnt spätestens mit der Übernahme der Mietsache, es sei denn im Angebot ist ein fester Mietbeginn vereinbart. Es gilt die im Angebot vereinbarte Vertragslaufzeit.

(2) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert das Mietverhältnis sich jeweils um 12 Monate.

(3) Das Kündigungsrecht des Kunden nach 4 Abs. 6 sowie nach 9 Abs. 4 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

(4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13. Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Anbieter die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch etwa überlassene Computerprogramme. Gegebenenfalls erstellte Kopien der vom Anbieter überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen.

(2) Festplatten und Speichermedien sind vom Kunden mittels geeigneter Verfahren nach dem jeweils gültigen Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vor Rückgabe zu löschen.

(3) Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

(4) Sofern im Leistungsschein nichts anderes vereinbart wird, trägt der Anbieter die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache.

§ 14 Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/ Explosion/ Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und das Ende unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Sonstiges

(1) Diesen Allgemeinen Mietbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Mietbedingungen des Kunden erkennt der Anbieter nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(2) Im kaufmännischen Verkehr vereinbaren die Parteien, dass für sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Anbieters ist.

(3) Die Geschäftsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Der Anbieter ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen, der Kunde stimmt einer solchen Übertragung jetzt schon zu.